

Weisung 202104016 vom 29.04.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021

Laufende Nummer: 202104016

Geschäftszeichen: AM42 II-2111/3317

Gültig ab: 29.04.2021

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202012019 vom 18.12.2020 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) und Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags ab 01.01.2021 bis 31.03.2021](#)

Zusammenfassung

Aufgrund der Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) werden die seit 01.01.2021 geltenden verbindlichen Regelungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG bis längstens 31.12.2021 fortgeführt. Die technischen Berechnungshilfen zur Ermittlung des Zuschusses nach dem SodEG werden auch weiterhin bereitgestellt und um weitere Betrachtungszeiträume erweitert.



1. Ausgangssituation

Der Bestand der sozialen Infrastruktur ist aufgrund des ungewissen Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der bundesweit ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gefährdet. Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird daher die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages nach § 2 S. 1 SodEG bis längstens 31.12.2021 verlängert.

Mit dem verlängerten Sicherstellungsauftrag gewährleisten die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch) und dem Aufenthaltsgesetz mit SodEG-Zuschüssen auch weiterhin den Bestand von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen und erhalten die soziale Infrastruktur.

Im Gegenzug bringen die sozialen Dienstleister, soweit möglich, weiterhin aktiv Angebote zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie ein. Sie haben dabei alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen.

Durch entsprechende Regelungen soll das SodEG innerhalb der BA weiterhin rechtskreisübergreifend, einheitlich und rechtssicher umgesetzt werden.

2. Auftrag und Ziel

Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird der Sicherstellungsauftrag für die Dauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG endet mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung verlängert wurde, können für diese Dauer weiterhin Zuschüsse nach dem SodEG an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021, gezahlt werden.

Für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) leisten die gemeinsamen Einrichtungen bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.



Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde, leisten die gemeinsamen Einrichtungen für diese Dauer weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Dabei werden SodEG-Zuschüsse an soziale Dienstleister gezahlt, deren Durchführungsart von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen in einem Bundesland liegt, für das der besondere Sicherstellungsauftrag durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde. Für die weitere Gewährung des SodEG-Zuschusses ist weiterhin diejenige gemeinsame Einrichtung zuständig, mit der der soziale Dienstleister in einem Rechtsverhältnis steht. Darüber hinaus bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

Zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Coronavirus-Krankheit-2019 (CO-VID-19) sowie zur Rechtsverordnung des BMAS, den Sicherstellungsauftrag in einem von der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) betroffenen Bundesland zu verlängern, erhalten die Regionaldirektionen und gemeinsame Einrichtung zu gegebener Zeit weitere Informationen.

2.1 Arbeitsmittel

Die Fachliche Weisung SodEG (vgl. Anlage 1) wurde entsprechend fortgeschrieben und ist durch die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich zu nutzen.

Für Anträge auf einen SodEG-Zuschuss steht ein aktualisiertes Antragsformular auf der Interseite der BA zum SodEG zur Verfügung. Dieses ist für Antragstellungen ab 01.04.2021 zu verwenden und kann auch für rückwirkende Zeiträume ab 01.01.2021 genutzt werden.

Für die Bewilligung bzw. Ablehnung von Zuschüssen nach dem SodEG werden die geltenden Vordrucke für die Bescheiderteilung an die verlängerte Geltungsdauer des SodEG angepasst (vgl. Anlagen 2).

Um bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen, werden den gemeinsamen Einrichtungen weiterhin die technischen Berechnungshilfen und die hierzu erlassenen verbindlichen Regelungen mit neuen Betrachtungszeiträumen, über den 31.03.2021 hinaus, bereitgestellt (vgl. Anlage 3). Die Berechnungshilfen werden den gemeinsamen Einrichtungen weiterhin in einer zentralen SodEG-Ablage- und Ordnerstruktur bereitgestellt. Die Regionaldirektionen und gemeinsame Einrichtungen werden entsprechend der Regelungen der Anlage 4 für die Zugriffe auf diese Ablage berechtigt. Die Berechnungshilfen werden automatisiert für jede



gemeinsame Einrichtung mit den Zahlungsbeträgen der sozialen Dienstleister in den bisherigen und den weiteren Betrachtungszeiträumen

- 01.03.2019 bis 29.02.2020
- 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 01.02.2020 bis 31.01.2021
- 01.03.2020 bis 28.02.2021
- neu: 01.04.2020 bis 31.03.2021
- neu: 01.05.2020 bis 30.04.2021
- neu: 01.06.2020 bis 31.05.2021
- neu: 01.07.2020 bis 30.06.2021
- neu: 01.08.2020 bis 31.07.2021
- neu: 01.09.2020 bis 31.08.2021
- neu: 01.10.2020 bis 30.09.2021
- neu: 01.11.2020 bis 31.10.2021
- neu: 01.12.2020 bis 30.11.2021

anhand der ERP-Buchungen der relevanten Finanzpositionen systemisch befüllt. Die monatliche Zuschusshöhe wird anhand der Eingaben automatisiert berechnet.

2.2 Dokumentation der Antragsbearbeitung

Um Transparenz zu den eingegangenen SodEG-Anträgen ab dem 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung weiterhin nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung des SodEG ab dem 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021.

Die gemeinsamen Einrichtungen



- setzen aufgrund der aktuell bestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung zum SodEG um, längstens bis 31.12.2021,
- bearbeiten Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG auf der Grundlage des aktualisierten Antragsformulars SGB II mit Gültigkeit ab dem 01.04.2021 für den Zeitraum ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021,
- nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Anträgen mit Änderungsanzeigen bzw. Erstanträgen,
- dokumentieren die Antragsbearbeitung im IT-Fachverfahren STEP entsprechend der Regelungen in der Fachlichen Weisung,
- nutzen die zentral bereitgestellten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide,
- prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit. Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Das erforderliche Budget wird aus den Einsparungen durch die Unterbrechung der Maßnahmen im Eingliederungsbudget zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

